



Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

Zur Neuerteilung ist in jedem Fall ein **formeller Fahrerlaubnis Antrag** einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern und dem Landratsamt erhältlich. In der Regel ist der Antrag beim Bürgermeisteramt abzugeben. Gegen Vorlage einer Meldebescheinigung und des Personalausweises oder Reisepasses kann der Antrag auch **persönlich** beim Landratsamt abgegeben werden. Vereinbaren Sie hierzu bitte auf unserer Homepage (www.biberach.de) einen Termin unter „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis nach deren Entzug / Verzicht abgeben“.

Es werden im Regelfall die Klassen entsprechend der entzogenen Klasse neu erteilt, sofern die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Alte Klasse	Neue Klasse	
1b /A1	A1	Die Fahrerlaubnis der Klasse A1 wird auch erteilt, sofern die entzogene Fahrerlaubnis der Klasse 4, 3 oder 2 vor dem 01.04.1980 erworben wurde.
1 /A unbeschränkt	A, A1	
1a/A beschränkt	A2	Die Fahrerlaubnis der Klasse A wird erteilt, sofern ein Vorbesitz der Klasse 1a oder A2 von zwei Jahren erreicht wurde oder die Fahrerlaubnis Klasse 1a/A beschränkt vor dem 18.01.2013 erteilt wurde.
2/CE	B, BE, C, CE, T	
3	B, BE, C1, C1E, CE*79	
4, M, S	AM	
5	L	

Welche Unterlagen werden zum Antrag benötigt?

Allgemein

- formeller Antrag (über das Bürgermeisteramt oder gegen Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses persönlich beim Landratsamt)
- 1 Passbild (biometrisches Passbild)
- Unterschrift zur Herstellung eines Kartenführerscheins
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe

Bei Antrag auf Klasse A, A2, A1, B, BE, AM, L, T (Kraftrad und Kraftfahrzeuge bis 3,5 t sowie Traktoren)

- Sehtest einer anerkannten Sehteststelle (Augenarzt, Optiker)

Bei Antrag auf Klasse C1, C1E, C und CE (Kraftfahrzeuge über 3,5 t)

- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche Eignung nach § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis - Verordnung i. V. m. der Anlage 5 Ziffer 1
- Gutachten oder Zeugnis über eine ärztliche Augenuntersuchung gem. § 12 Abs. 6 Fahrerlaubnis - Verordnung i. V. m. der Anl. 6 Ziffer 2

Bei Antrag auf Klasse D, DE, D1 oder D1E (zusätzlich zu den Unterlagen für Klasse C und CE)

- eine Untersuchung des Leistungs- und Reaktionsvermögens gem. § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis - Verordnung i. V. m. mit Anlage 5 Ziffer 2 (wird durch Med. Psych. Institut, Betriebsarzt oder Arzt mit Berufsbezeichnung Arbeitsmediziner durchgeführt).
- Führungszeugnis der Belegart "OB" (beim Bürgermeisteramt zu beantragen)

Wann ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich?

- sofern eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 ‰ oder eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,8 mg/l erreicht wurde
- sofern die Fahrerlaubnis mit mehr als 1,1 Promille mit absoluter Fahruntauglichkeit entzogen wurde und zusätzliche Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch vorliegen (wie z.B. keine Ausfallerscheinungen bei der Trunkenheitsfahrt bzw. der Verkehrskontrolle)
- bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss
- bei Vorliegen einer Alkohol- und / oder Betäubungsmittelsucht
- bei Fahrten unter Betäubungsmittelinfluss oder bei Konsum von Betäubungsmitteln
- bei mehrfachem Entzug der Fahrerlaubnis
- es wurden Strafdelikte im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen
- es wurden Strafdelikte begangen, die ein hohes Aggressionspotential erkennen lassen
- bei wiederholten Verkehrszuwiderhandlungen

Ein kurzer Überblick über die aktuellen Fahrerlaubnisklassen

A	Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge	
A2	Krafträder bis 35 kW und Leistungsgewicht ≤ 0,2 kW/kg	
A1	Leichtkrafträder (125 cm³/11 kW/Leistungsgewicht ≤ 0,1 kW/kg) Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern bis 15 kW	
AM	Kleinkraftrad und dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (50cm³ / 45 km/h bbH)	
B	Kfz bis 3,5 t zGG mit leichten Anhängern (Anhänger bis 750 kg oder zGG ² Zugfahrzeug + zGG ² Anhänger weniger als 3,5 t)	
BE	Kfz bis 3,5 t mit Anhängern bis 3,5 t	
C1	LKW von 3,5 t bis 7,5 t zGG	
C1E	LKW von 3,5 bis 7,5 t zGG und Kfz Klasse B mit Anhängern (zGG ² Anhänger plus Zugfahrzeug darf 12 t nicht überschreiten)	
C	LKW über 3,5 t zGG	
CE	LKW über 3,5 t mit Anhängern	
D	Kraftomnibusse	
L	Arbeitsmaschinen und Stapler bis 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 40 km/h bbH mit zulassungsfreien Anhängern sofern zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt	
T	Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge <ul style="list-style-type: none">- Zugmaschinen bis 60 km/h bbH, Arbeitsmaschinen bis 40 km/h bbH- nur sofern zu land- oder forstwirtschaftlichem Zweck genutzt	